

Ausfertigung



Amtsgericht Leipzig

Abteilung für Strafsachen II



Aktenzeichen: **275 OWi 964 Js 35558/19 jug (2)**  
Stadt Leipzig, 31191090042110



## BESCHLUSS

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

ergeht am 30.09.2019  
durch das Amtsgericht Leipzig - Bußgeldrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Auf den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde - Stadt Leipzig - vom 10.05.2019, Geschäftsnummer: 31191090042110, wird gegen den Betroffenen wegen fahrlässiger Missachtung des Rotlichts der Lichtzeichenanlage eine Geldbuße von 55,00 EUR festgesetzt.

Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: §§ 37 Abs.2, 49 StVO, § 24 StVG

### Gründe

I.

Der Betroffene fuhr am 09.03.2019 gegen 19.36 Uhr mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen auf der Georg - Schumann - Straße in Leipzig. An der Kreuzung zu Brei-

tenfelder Straße passierte er die Haltelinie und fuhr in den Kreuzungsbereich ein, obwohl die Lichtzeichenanlage bereits 0,66 Sekunden Rotlicht anzeigte. Dies hätte der Betroffene bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennen können und müssen.

## II.

Die getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der geständigen Einlassung des Betroffenen sowie dem Fallprotokoll vom 09.03.2019.

## III.

Der Betroffene hat auf diese Weise einen fahrlässigen Rotlichtverstoß gemäß §§ 37 Abs.2, 49 StVO, 24 StVG begangen.

## IV.

Bei der Festsetzung der zur Ahndung des Verstoßes erforderlichen Geldbuße ist das Gericht zunächst von der Regelgeldbuße nach Nr. 132 BKat ausgegangen. Diese ist hier zu reduzieren im Hinblick auf das Nachtatverhalten des Betroffenen. Er hat am 20.04.2019 an einem Training für junge Fahrer im Fahrsicherheitszentrum des ADAC teilgenommen und sich hierbei mit den Straßenverkehrsregeln und den Anforderungen im Straßenverkehr auseinandergesetzt und nachgeschult. Unter Berücksichtigung dessen ist der Rotlichtverstoß mit einer reduzierten Geldbuße von 55,- Euro ausreichend geahndet.

## V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs.1 StPO i.V.m. § 46 OWiG.

Vizepräsidentin des  
Amtsgerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Leipzig, 02.10.2019

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

